

MAKLERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

als Kunde
und der

FCON Versicherungsmakler GmbH

als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

1. Vertragsgegenstand und Auftrag

- Die FCON Versicherungsmakler GmbH ist Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten und vermittelt Versicherungsverträge zwischen Versicherungsunternehmen und seinen Kunden.
- Der Kunde beauftragt hiermit den Versicherungsmakler mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß Wünsche- und Bedürfnistest und im Rahmen der Vollmacht während der gesamten Vertragslaufzeit. Festgehalten wird, dass die Bevollmächtigung des Versicherungsmaklers durch den Kunden in einem separaten Dokument (die „Vollmacht“) erfolgt. Der Kunde stimmt zu, dass der Versicherungsmakler zur Durchführung der vereinbarten Versicherungsvermittlung auch Submakler beauftragen darf.
- Ausdrücklich vereinbart wird zwischen den Vertragsparteien, dass der gegenständliche Versicherungsmaklervertrag auch für Vertragsanpassungen bestehender Verträge, neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw. Auftragsweiterungen im Interesse des Kunden gilt. Aus dieser Berechtigung ergibt sich allerdings keine Verpflichtung des Versicherungsmaklers neue Aufträge, Auftragsänderungen bzw. Auftragsweiterungen vorzunehmen.
- Der Versicherungsmakler erbringt seine Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieses Versicherungsmaklervertrages und den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Maklergesetzes § 28, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- Die FCON vermittelt Versicherungsverträge ungebunden von eigenen Interessen oder Interessen Dritter, insbesondere ungebunden von Versicherungsunternehmen. Zwar wirkt der Versicherungsmakler am Zustandekommen von Versicherungsverträgen zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Kunden mit, seine Hauptverpflichtung besteht jedoch in der Wahrung der Interessen des Kunden in privaten und/oder betrieblichen (je nach Vereinbarung) Versicherungsangelegenheiten.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Risikoanalysen und Deckungskonzepte ausschließlich auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen. Der Versicherungsmakler übernimmt keine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die das Ausarbeiten eines geeigneten Deckungskonzepts beeinträchtigen können. Die Vermittlung erfolgt sorgfältig und ohne schuldhaftes Verzögerung. Auf eine allfällige besondere Dringlichkeit hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsmakler nachweislich hinzuweisen.
Im Rahmen B2B gilt zusätzlich folgende Vereinbarung: Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden, eine angemessene Risikoanalyse zu erstellen und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept zu erarbeiten.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die FCON vorrangig mit Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Österreich zusammenarbeitet. Sofern es im Interesse des Kunden liegt oder aus sachlichen Gründen erforderlich ist, bezieht der Versicherungsmakler auch Angebote ausländischer Versicherungsunternehmen ein. Der damit verbundene Mehraufwand kann Gegenstand einer gesonderten Honorarvereinbarung sein.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die FCON grundsätzlich nur solche Versicherungsprodukte anbietet, deren Vermittlung in einem nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Verhältnis zum erforderlichen Beratungs- und Verwaltungsaufwand steht. Ohne ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung werden keine provisionsfreien Produkte vermittelt. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit, gegen gesonderte Vergütung auf Honorarberatungsbasis Konzepte und Angebote auch außerhalb der regulär vermittelten Produktpalette anzufordern. Entscheidet sich der Kunde für eine solche Honorarberatung, so ist ein vorab vereinbartes Honorar unabhängig von einer späteren Vertragsvermittlung binnen 14 Tagen nach Präsentation oder Übermittlung des Konzepts (auch per E-Mail) zur Zahlung fällig.

2. Pflichten des Versicherungsmaklers

- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich eine angemessene Risikoanalyse und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept (§ 28 Z 1 MaklerG) zu erstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden den Versicherungsmakler am Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts hindern.
- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich den Kunden fachgerecht zu beraten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls den bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Dabei wird nicht ausschließlich auf Deckungssumme und Prämienhöhe abgestellt, sondern auch auf weitere Beurteilungskriterien, wie insbesondere das Preis-Leistungs-Verhältnis, die Kompetenz des Versicherungsunternehmens in der Vertrags- und Schadensabwicklung, die Vertragslaufzeit sowie die Bedingungen für eine Kündigung im Schadensfall.
- Die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der durchgeführten Rechtshandlungen) und gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheines) werden gegenüber Unternehmern ausdrücklich abbedungen. Gegenüber Kunden, die Konsumenten iSd KSchG sind, bleiben diese Pflichten des Versicherungsmaklers bestehen.
- Die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z 6 und Z 7 MaklerG – insbesondere die Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles, die Wahrung von Fristen sowie die laufende Überprüfung des Versicherungsvertrages – werden sowohl gegenüber Konsumenten als auch Unternehmern ausdrücklich abbedungen. Eine Verpflichtung zur Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 28 Z 6 erster Teilsatz MaklerG besteht nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt. In diesem Fall hat der Kunde den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines Schadens zu verständigen sowie seiner Schadenminderungspflicht nachzukommen. Der Makler unterstützt den Kunden sodann bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. Die Pflicht zur Wahrnehmung aller für den Kunden wesentlichen Fristen – insbesondere Verjährungs- und Obliegenheitsfristen (§ 28 Z 6 zweiter Teilsatz MaklerG) – gilt ausdrücklich als abbedungen; deren Einhaltung obliegt ausschließlich dem Kunden, woraus keinerlei Haftung des Versicherungsmaklers abgeleitet werden kann.

Abbedungene Punkte können im Rahmen von FCON365+ wieder vereinbart werden.

Wenn eine Schadensabwicklung aus Versicherungsverträgen, welche nicht über unser Büro abgeschlossen wurden, gewünscht ist, wird diese Tätigkeit als Einzelauftrag laut separater Vereinbarung abgerechnet. Die Wahrnehmung der Fristen erfolgt in diesem Fall durch den Kunden.

☐ **Umfassende Betreuung für gewünschte Sparten:**

Die Haftung beschränkt sich auf jene Versicherungsangelegenheiten, über die der Versicherungsmakler vom Kunden in zumutbarer Form informiert wurde.

☐ **Einzelauftrag:**

Der Auftrag umfasst ausschließlich

☐ die Beratung über ☐ sowie ggf. den Abschluss von:

Eine darüberhinausgehende Interessenwahrung durch den Versicherungsmakler wird nicht gewünscht und ist daher ausgeschlossen. Es besteht keine Haftung für nicht beauftragte oder nicht übernommene Risiken.

3. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der im Maklervertrag beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Kunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die im Maklervertrag beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht des Kunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen.
- Der Kunde ist dazu verpflichtet an der Risikoanalyse nach besten Kräften mitzuwirken. Insbesondere ist es Aufgabe des Kunden, dem Versicherungsmakler die für die Ermittlung der Versicherungssummen notwendigen Angaben bekannt zu geben und sofern erforderlich, an einer Risikobesichtigung durch den Versicherungsmakler oder das Versicherungsunternehmen nach vorheriger Verständigung und Terminabsprache teilzunehmen und auf besondere Gefahren von sich aus hinzuweisen.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn vom Versicherungsmakler unterfertigter Versicherungsantrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt, sondern dieser noch der Annahme durch das Versicherungsunternehmen bedarf, sodass zwischen der Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum bestehen kann. Ebenso bewirkt der Zugang von E-Mails beim Versicherungsmakler innerhalb der Bürozeiten noch keinen sofortigen Versicherungsschutz, keine vorläufige Deckung und bewirkt auch nicht die Annahme eines Vertragsangebots. Aus diesem Umstand kann keine Haftung der FCON abgeleitet werden. Für den Fall, dass der Kunde für ungedeckte Zeiträume erkennbar eine provisorische Deckung wünscht, hat der Versicherungsmakler auf das Erfordernis einer vorläufigen Deckung hinzuweisen und in der Folge hat der Kunde eine schriftliche Anforderung zur vorläufigen Deckung an den Versicherungsmakler zu richten.
- Der Kunde, sofern er nicht als Verbraucher iSd KSchG anzusehen ist, verpflichtet sich, alle durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Versicherungsdokumente (wie insbesondere Antrag, Polizze, Versicherungsbedingungen, Sonderklauseln) sorgfältig zu lesen, auf sachliche Unstimmigkeiten, den gewünschten Versicherungsschutz und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Versicherungsbedarf bzw. -antrag zu überprüfen und dies gegebenenfalls dem Versicherungsmakler zur Berichtigung mitzuteilen. Davon unberührt bleibt die Pflicht des Versicherungsmaklers gegenüber dem Kunden, der Konsument ist, den Versicherungsschein gem. § 28 Z 5 MaklerG zu prüfen.
- Der Kunde verpflichtet sich, dem Versicherungsmakler neue Risiken (z. B. Immobilienerwerb, Betriebsgründung, Tätigkeitsänderung, Haustier, Kauf eines E-Bikes, Schmuck) unverzüglich bekannt zu geben.

4. Interessenswahrung

- Der Umfang der Interessenswahrungspflichten des Versicherungsmaklers ergibt sich aus den Bestimmungen des Maklergesetzes, dem Maklervertrag sowie den individuell vereinbarten Leistungen und den dem Versicherungskunden übergebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (FCON 01/25).
Abweichend davon kann die Interessenswahrungspflicht des Versicherungsmakler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden eingeschränkt werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Versicherungsmakler ausschließlich zur Wahrung der Interessen in den nachfolgend konkret benannten Bereichen:

☐ JA: Einschränkung der Interessenswahrung auf folgende Adressen / Betriebsstätten des Kunden:

☐ JA: Einschränkung der Interessenswahrung ☐ nur für folgende Sparten ☐ mit Ausnahme folgender Sparten:

5. Vertragsgültigkeit, Vertragslaufzeit und Vertragsänderung

- Der Maklervertrag tritt in Kraft ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gegenständlicher Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jederzeit gekündigt werden.
- Mit Beendigung des Maklervertrags endet auch die dem Versicherungsmakler erteilte Vollmacht. Bei Widerruf der Vollmacht, endet auch der Maklervertrag binnen Monatsfrist. Der Servicevertrag ist von dieser Kündigung nicht betroffen und muss gesondert gekündigt werden.
- Diesem Vertrag liegt die Fassung FCON 01/25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und jenen der AGB gelten vorrangig die Regelungen dieses Maklervertrags. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.

Der Versicherungsmakler ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Vertragsverhältnisse zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ist der Kunde **nicht Verbraucher im Sinne des KSchG**, gelten die Änderungen als genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ist der Kunde hingegen **Verbraucher im Sinne des KSchG**, bedürfen Änderungen dieser AGB während aufrechter Vertragsverhältnisse seiner ausdrücklichen Zustimmung. In diesem Fall wird der Kunde mindestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail über die Änderungen informiert.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Im Falle des vereinbarten FCON365+ Paketes ist dieses grundsätzlich für die gesamte Vertragsdauer fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird der Pauschalbetrag anteilig entsprechend dem erbrachten Leistungszeitraum verrechnet, es sei denn, der Versicherungsmakler ist weiterhin bereit, vertragsgemäße Leistungen zu erbringen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge erfolgt nur, wenn keine entsprechenden Leistungen erbracht oder angeboten wurden.
- Der Kunde ist berechtigt – soweit er Konsument iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist – vom Versicherungsmaklervertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurückzutreten.
- Gemäß § 3 KSchG ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

6. Vergütung

Der Kunde wählt nachstehend das gewünschte Leistungs- und Vergütungsmodell. Die vereinbarte Auswahl beeinflusst Art und Umfang der Leistungen sowie die daraus resultierenden Kosten. Honorare verstehen sich jeweils ohne Umsatzsteuer, sofern diese nach § 6 Abs. 1 Z. 13 UStG 1994 nicht zu erheben ist. Änderungen durch Gesetz oder Behörden können zur nachträglichen Verschreibung von Umsatzsteuer führen. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass abweichend zu § 1009 ABGB sämtliche Vergütungen und andere (wirtschaftliche) Vorteile aus dem abgeschlossenen Versicherungsmaklervertrag, welcher Art auch immer, ausschließlich dem Versicherungsmakler zustehen.

☐ FCON365+

Der Kunde verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlich im Voraus fälligen Pauschalbetrags, der alle im Vertrag angeführten laufenden Leistungen des Versicherungsmaklers abdeckt, einschließlich Betreuung, Risikoanalyse, Polizzenkontrolle und Schadensbegleitung.

- Um sicherzustellen, dass die Servicepauschale und allfällige Honorare auch künftig dem tatsächlichen Wert entsprechen, erfolgt eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung. Als Maßstab dient der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (Basis 2020), wobei jeweils der Indexstand des Monats November als Vergleichsmaßstab herangezogen wird. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Index gegenüber dem Vergleichsmonat um mehr als 3 % verändert hat. In diesem Fall wird der Betrag kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro gerundet. Nach jeder Anpassung bildet der neue Indexstand die Grundlage für die nächste Bewertung, wobei erneut ein Schwankungsbereich von $\pm 3\%$ gilt. Einzusehen ist der VPI unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>. Und auch leicht über etwaige Suchmaschinen sowie auf unsere Homepage zu finden.
- Die Zahlung erfolgt in der Regel per SEPA-Lastschrift gemäß dem erteilten Mandat. Andere Zahlungsarten können individuell vereinbart werden. Bei Rücklastschriften werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich verrechnet.
- Im Leistungsumfang des FCON365+ Pakets sind auch Personen enthalten, die mit dem Kunden im selben Haushalt leben (z.B. Familienmitglieder).

☐ Individualkunde

Der Versicherungsmakler erbringt Leistungen nur auf Basis konkreter Beauftragungen. Diese werden entweder pauschal gemäß Leistungsübersicht oder nach Stundenaufwand abgerechnet.

- Die gesetzlichen Pflichten des Versicherungsmaklers nach dem Maklergesetz gelten eingeschränkt, soweit dies individuell vereinbart ist und rechtlich zulässig ist.
- Es erfolgt keine laufende Betreuung oder umfassende Interessenswahrung ohne gesonderten Auftrag.
- Für Beratungsleistungen wird ein Stundensatz in Höhe von € 160,00 pro Stunde (bzw. € 80,00 pro begonnene halbe Stunde) verrechnet. Der Zeitaufwand umfasst auch Vor- und Nachbereitung sowie erforderliche Dokumentation.

☐ Sonstige Vereinbarungen

Über diese Informationen hinaus wurden keine mündlichen Zusagen getroffen.

Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die beigelegten AGB (FCO 01/25) erhalten und akzeptiert hat.

Datum, Unterschrift Versicherungsmakler

Datum, Unterschrift Versicherungskunde

7. Informationspflichten und Datenschutzerklärung

7.1 Informationspflichten gemäß §§ 137f GewO

FCON Versicherungsmakler GmbH

Linzerstraße 9, 3350 Haag
Firmenbuchnummer: FN 258814i
GISA-Zahl: 11934363
Telefon: +43 / 7434 / 49000
E-Mail: office@fcon.at
DVR: 2108971

Zuständige Aufsichtsbehörde: LG St. Pölten

Gewerbeberechtigung: Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten gemäß § 94 Z 76 GewO

Berufsrechtliche Grundlagen: Maklergesetz, Gewerbeordnung, ABGB

Beteiligungsverhältnisse

Die FCON Versicherungsmakler GmbH ist weder direkt noch indirekt an einem Versicherungsunternehmen beteiligt. Ebenso bestehen keine Beteiligungen eines Versicherungsunternehmens an der FCON Versicherungsmakler GmbH.

Verschwiegenheitspflicht

Der Versicherungsmakler ist gemäß § 6 Abs. 4 Maklergesetz sowie Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er behandelt alle im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen oder überlassenen Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie personenbezogene Daten des Kunden, streng vertraulich. Diese Pflicht gilt auch für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Versicherungsmaklers.

7.2 Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 DSGVO

Die FCON Versicherungsmakler GmbH verarbeitet personenbezogene Daten gemäß den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG). Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die FCON Versicherungsmakler GmbH, siehe Kontaktdaten oben.

Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Kundenbetreuung, der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen, zur Verwaltung von Policen und Verträgen sowie zur Abwicklung von Schadensfällen verarbeitet. Darüber hinaus können Daten für Zwecke der Direktwerbung über eigene Dienstleistungen verwendet werden, sofern Sie dem nicht widersprochen haben.

Im Rahmen unserer Tätigkeiten setzen wir – insbesondere zur Erstellung von Inhalten für unsere Social-Media-Kanäle sowie zur internen Optimierung von Prozessen – punktuell Technologien der Künstlichen Intelligenz ein. Die Verarbeitung erfolgt stets unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Es werden keine vollautomatisierten Einzelfallentscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO getroffen, welche gegenüber dem Kunden rechtliche Wirkung entfalten oder diesen erheblich beeinträchtigen würden.

Verarbeitet werden personenbezogene Daten, die einer natürlichen Person zugeordnet werden können. Dazu zählen:

- | | |
|--------------------------------|---|
| - Stammdaten | - Finanzdaten |
| - Kontaktdaten | - Daten zur Beschäftigung/Arbeitsleitung |
| - Risikodaten | - Beratungsdaten |
| - Vertragsdaten | - Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 DSGVO |
| - Schadens- und Leistungsdaten | |

Die Verarbeitung erfolgt auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

- zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO,
- zur Wahrung berechtigter Interessen, etwa zur Schadenabwehr oder Kundenpflege gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO,
- auf Basis Ihrer Einwilligung, insbesondere bei Direktwerbung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO,
- bei Gesundheitsdaten zusätzlich auf Basis Ihrer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO.

Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung vertraglicher Pflichten, gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z. B. nach BAO, UGB, GewO) oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. In Einzelfällen, insbesondere zur Abwehr von Haftungsansprüchen aus der Beratungstätigkeit, kann eine Aufbewahrung gemäß § 1489 ABGB bis zu 30 Jahre erfolgen. Nach Wegfall des Zwecks werden die Daten gelöscht.

Empfänger Ihrer Daten sind Versicherungsunternehmen, IT-Dienstleister sowie öffentliche Stellen, sofern gesetzlich erforderlich.

Als betroffene Person haben Sie folgende Rechte: Auskunft über Ihre gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Zwecken der Direktwerbung (Art. 21 DSGVO). Erteilte Einwilligungen können jederzeit widerrufen werden. Zudem besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at, Barichgasse 40–42, 1030 Wien).

7.3 Einwilligungen

Mit Ihrer Zustimmung erlauben Sie uns, Sie über unsere Dienstleistungen per E-Mail, Telefon, SMS, Fax, elektronischer Nachricht oder postalisch zu informieren. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung.

Verarbeitung von Gesundheitsdaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Gesundheitsdaten auf Basis des Gesetzes oder Vertrages verarbeitet werden.

Einwilligung in Direktwerbung

☐ Hiermit stimme ich zu, dass ich von der FCON Versicherungsmakler GmbH über Dienstleistungen per E-Mail, Telefon, SMS, Fax, elektronischer Nachricht, postalisch oder zukünftige Kanäle informiert werde. Diese Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Der Widerruf kann formlos erfolgen, z.B. per E-Mail (office@fcon.at) oder schriftlich an Linzerstraße 9, 3350 Haag.

Elektronische Kommunikation

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass vertragsrelevante Informationen und Unterlagen an die zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden. Änderungen dieser E-Mail-Adresse sind dem Versicherungsmakler umgehend schriftlich mitzuteilen.

Von der elektronischen Übermittlung ausgenommen sind Erklärungen oder Dokumente, die gesetzlich eine qualifizierte Schriftform erfordern, es sei denn, diese werden mit einer digitalen Signatur übermittelt. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Der Versicherungsmakler behält sich vor, wichtige Mitteilungen auch postalisch zu versenden.

Einwilligung zur elektronischen Kommunikation:

☐ Ich erkläre mich einverstanden, dass vertragsrelevante Informationen und Unterlagen an die von mir zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse elektronisch übermittelt werden dürfen. Ich bin darüber informiert, dass ich diese Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

E-Mail Kunde

Datum, Unterschrift Versicherungsmakler

Datum, Unterschrift Versicherungskunde

Vollmacht

(dient zur Vorlage an Ämter, Behörden und Versicherungen)

Ich (wir) bevollmächtige(n) die

FCON VERSICHERUNGSMAKLER GMBH

zur Wahrung meiner (unserer) Interessen und zu meiner (unserer) Vertretung in sämtlichen privaten und betrieblichen Versicherungsangelegenheiten d.h. in allen Vertrags- und Schadensangelegenheiten sämtlicher Versicherungszeige, ausschließlich der gesetzlichen Sozialversicherung. Ist sie ermächtigt

- Ab-, An- und Ummeldungen von KFZ durchzuführen;
- sämtliche Versicherungsverträge zu überprüfen und Konditionsverhandlungen durchzuführen;
- Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern oder zu kündigen;
- Anzeigen und Erklärungen anstatt meiner entgegenzunehmen bzw. gegenüber dem Versicherer abzugeben;
- Inkasso von Prämien vorzunehmen;
- Inkasso von Entschädigungen vorzunehmen;
- jegliche Schäden abzuwickeln;
- zur Vertretung bei Ämtern und Behörden;
- bei Beauftragung zur Schadensabwicklung in Akten, Protokolle, Krankengeschichten bei den jeweils zuständigen Stellen, sowie in sämtlichen Daten des Versicherers, die mit den von mir beantragten oder abgeschlossenen privaten und geschäftlichen Versicherungen im Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen bzw. Kopien anfertigen zu lassen;
- Auskünfte bei Bausparkassen einzuholen;
- den Versicherer zu ermächtigen, Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen und mein/unser Kreditinstitut anzuweisen, die vom Versicherer auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen;

Ferner umfasst diese Vollmacht auch das Recht zur Bestellung von Unterbevollmächtigten.

Der Vollmachtgeber verpflichtet sich, dem Versicherungsmakler alle im Rahmen der Bevollmächtigung entstehenden notwendigen und nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen. und ist mit der Weitergabe von Daten an Unterbevollmächtigte, Unternehmen zur Schadensbehebung, beauftragte Rechtsanwälte, allfällige Rechtsnachfolger oder Erwerber des Versicherungsbestandes der FCON einverstanden.

Weiters wird der Versicherungsmakler ermächtigt, eine Zustimmung zur Verwendung meiner (unserer) Daten (ausgenommen sensible Daten i.S. § 4 Zi 2 DSGVO) zu erteilen, weiters sämtliche Erklärungen und Handlungen im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation lt. § 5a VersVG – Vereinbarung bzw. Widerruf der elektronischen Kommunikation- und Formvorschriften lt. §§ 5 Abs. 2 und 15a Abs. 2 Vers. VG betreffend Vereinbarung von Formvorschriften (Schriftformvereinbarung) abzugeben.

Diese Bevollmächtigung geht samt den umstehenden AGB auf die beiderseitigen Rechtsnachfolger über, und es wird vereinbart, sie auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Diese Vollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf!

Es gelten die AGB (Fassung 01/2025)

Haag, _____

Name: _____

Unterschrift (Firmenstempel)

Adresse: _____

Beruf: _____

Geb. Dat. / Firmenbuchnr.: _____

„Weil Betreuung kein Saisonprodukt ist.“

Servicevertrag

Name/Firma

Adresse

Ich/Wir ermächtige/n die **FCON Versicherungsmakler GmbH** folgende generelle, jährliche oder einmalige Verwaltungskostenpauschale (Zahlungsweise jährlich/einmalig im Voraus oder im Nachhinein mit SEPA Lastschrift) von meinem/unserem Konto einzuziehen.

	FCON365+	Individualkunde**
	€ 99, -- Jährlich*	€ 160,-- pro Stunde***
Bearbeitungsgebühr, Kfz-Vergleich & Anmeldung	im Paket enthalten	€ 30,-- pro Kfz
RS für Versicherungsstreitigkeiten (1x jährlich)	im Paket enthalten	€ 10,-- pro Polizze p.a.
Kundenportal	im Paket enthalten	€ 30,-- pro Versicherungsnehmer
Unterstützung bei der Schadensabwicklung	im Paket enthalten	nach Aufwand***
Rechtliche Beratung in Versicherungsangelegenheiten	im Paket enthalten	nach Aufwand***
Verwaltung von Terminen und Fristen	im Paket enthalten	nach Aufwand***
Betreuung von Fremdverträgen	im Paket enthalten	nach Aufwand***
	Umfassender Service	
Sondereinbarung für z.B. Risikoanalyse, Deckungskonzept, Ausschreibung usw.		

In der Servicepauschale sind folgende, dem Haushalt zugehörige Personen zusätzlich berücksichtigt:

Die oben vereinbarte Pauschale wird jährlich am 01.01. des jeweiligen Jahres verrechnet.

Der FCON365+ Service ist ein exklusives Zusatzangebot der FCON Versicherungsmakler GmbH und ist aus Gründen der Servicequalität limitiert.

Gem. § 6 Abs.1 Z. 13 UStG 1994 ist für die Tätigkeit als Versicherungsmakler keine Umsatzsteuer zu verrechnen und nicht auszuweisen (unechte Steuerbefreiung). Änderungen durch Gesetz oder Behörden können zur nachträglichen Verrechnung von Umsatzsteuer führen.

☐ FCON365+

☐ Individualkunde

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

*) Der Grundbetrag der Servicepauschale beträgt € 99, --.

Um sicherzustellen, dass die Servicepauschale und allfällige Honorare auch künftig dem tatsächlichen Wert entsprechen, erfolgt eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung. Als Maßstab dient der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex (Basis 2020), wobei jeweils der Indexstand des Monats November als Vergleichsmaßstab herangezogen wird. Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Index gegenüber dem Vergleichsmonat November des Vorjahres um mehr als 3 % verändert hat. In diesem Fall wird der Betrag kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro gerundet.

Nach jeder Anpassung bildet der neue Indexstand die Grundlage für die nächste Bewertung, wobei erneut ein Schwankungsbereich von $\pm 3\%$ gilt. Einsehen ist der VPI unter <https://www.statistik.at/statistiken/volkswirtschaft-und-oeffentliche-finanzen/preise-und-preisindizes/verbraucherpreisindex-vpi/hvpi>. Und auch leicht über etwaige Suchmaschinen und unserer Homepage zu finden.

**) Der Versicherungsmakler erbringt im Rahmen dieses Leistungsmodells ausschließlich jene Leistungen, die im Einzelfall ausdrücklich beauftragt werden. Eine laufende Interessenwahrung und umfassende Marktbeobachtung erfolgen nicht. Die gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten gelten nur im Umfang des konkret erteilten Einzelauftrags.

***) Für Dienstleistungen wird ein Honorar in Höhe von € 160,00 pro Stunde (bzw. € 80,00 pro begonnene halbe Stunde) verrechnet. Der Zeitaufwand umfasst auch Vor- und Nachbereitung sowie erforderliche Dokumentation.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) 01/25

I. Allgemeines

1) Definition:

- Die FCON Versicherungsmakler GmbH ist als Versicherungsvermittler in der Form Versicherungsmakler und als Berater in Versicherungsangelegenheiten tätig. Versicherungsmakler ist, wer im Sinne des § 26 MaklerG als Handelsmakler Versicherungsverträge vermittelt. Der Versicherungskunde ist der Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“).

2) Interessenswahrung:

- Der Versicherungsmakler wahrt im Sinne der §§ 27 und 28 MaklerG überwiegend die Interessen des Kunden, handelt nach bestem Wissen und Gewissen, schuldet eine sorgfältige Risikoanalyse und bedarfsgerechte Produktauswahl, übernimmt jedoch keine Erfolgsgarantie.

3) Geltung der AGB

- Es gilt die jeweils gültige Fassung der AGB, die in den Räumlichkeiten der FCON Versicherungsmakler GmbH zum Aushang gebracht wurden. Die jeweils gültigen AGB sind auf der Homepage der FCON Versicherungsmakler GmbH (www.fcon.at/agbs/) abruf- und downloadbar und gelten auch für künftig beauftragte Leistungen, solange nicht gegenteilig vereinbart.

4) Betreuung durch den Versicherungsmakler:

- Soweit die Bestimmungen des KSchG in der gültigen Fassung nicht anwendbar sind, ist der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages nicht verpflichtet, die zugrundeliegende(n) Polizze(n) zu überprüfen, jedoch diese dem Versicherungskunden auszuhändigen. Eine darüberhinausgehende Berichts- und/oder Aushändigungspflicht im Sinne des § 28 Z.4 MaklerG wird ausdrücklich abbedungen und wird, wenn anders gewünscht, individuell in den Protokollen festgehalten.
- Die Unterstützung des Kunden bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalls, namentlich auch bei Wahrnehmung aller für den Kunden wesentlichen Fristen im Sinne des § 28 Z.6 MaklerG bedarf eines gesonderten, schriftlichen Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.6 MaklerG.
- Eine laufende Überprüfung der bestehenden Versicherungsverträge und der Risikosituation des Kunden im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG bedarf eines gesonderten Auftrages. Ohne gesonderten Auftrag in schriftlicher Form übernimmt der Versicherungsmakler keine Verpflichtung im Sinne des § 28 Z.7 MaklerG. Die Annahme eines derartigen Auftrages behält sich der Versicherungsmakler ausdrücklich vor. Wird ein solcher Auftrag in schriftlicher Form erteilt, hat der Kunde dem Versicherungsmakler unverzüglich allfällige neue Risiken bzw. Veränderungen derselben bekannt zu geben. Der Kunde meldet sich selbstständig bei Versicherungs-, Beratungs- oder Änderungsbedarf.

II. Pflichten des Versicherungsmakler

- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich eine angemessene Risikoanalyse und darauf aufbauend ein angemessenes Deckungskonzept (§ 28 Z 1 MaklerG) zu erstellen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Risikoanalyse und das Deckungskonzept ausschließlich auf den Angaben des Kunden sowie den dem Versicherungsmakler allenfalls übergebenen Urkunden basieren und daher unrichtige und/oder unvollständige Informationen durch den Kunden den Versicherungsmakler am Ausarbeiten eines angemessenen Deckungskonzepts hindern.
- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich zur Beurteilung der Solvenz des Versicherungsunternehmens im Rahmen der ihm zugänglichen fachlichen Informationen (§ 28 Z 2 MaklerG), soweit dies bei der Auswahl des Versicherungsunternehmens zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Kunden im Einzelfall notwendig ist.
- Der Versicherungsmakler verpflichtet sich den Kunden fachgerecht zu beraten und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls den bestmöglichen Versicherungsschutz zu vermitteln. Dabei wird nicht ausschließlich auf Deckungssumme und Prämienhöhe abgestellt, sondern auch auf weitere Beurteilungskriterien, wie insbesondere das Preis-Leistungs-Verhältnis, die Kompetenz des Versicherungsunternehmens in der Vertrags- und Schadensabwicklung, die Vertragslaufzeit sowie die Bedingungen für eine Kündigung im Schadensfall.
- Die Pflichten des Versicherungsmaklers gemäß § 28 Z 4 MaklerG (Bekanntgabe der durchgeführten Rechtshandlungen) und gemäß § 28 Z 5 MaklerG (Prüfung des Versicherungsscheines) werden gegenüber Unternehmern ausdrücklich abbedungen. Gegenüber Kunden, die Konsumenten iSd KSchG sind, bleiben diese Pflichten des Versicherungsmaklers bestehen.
- Die Pflichten gemäß § 28 Z 6 MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles und Wahrung von Fristen) sowie gemäß § 28 Z 7 MaklerG (laufende Überprüfung des Versicherungsvertrages) werden ausdrücklich (sowohl gegenüber Konsumenten als auch Unternehmern) abbedungen.
- Der Versicherungsmakler ist nur dann zur Erbringung der Tätigkeiten nach § 28 Z 6 1. Teilsatz MaklerG (Unterstützung bei Eintritt des Versicherungsfalles) gegen ein gesondertes Entgelt verpflichtet, wenn eine diesbezügliche schriftliche gesonderte Vereinbarung getroffen wurde. Bei Vereinbarung dieser Erweiterung des Auftragsumfanges verpflichtet sich der Kunde den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen Schadens zu verständigen und alle Vorkehrungen in Entsprechung seiner Schadenminderungspflicht zu treffen. Der Versicherungsmakler unterstützt den Kunden sodann bei der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles. Die Pflicht gemäß § 28 Z 6 2. Teilsatz MaklerG, nämlich die Wahrnehmung aller für die Kunden wesentlichen Fristen, insbesondere Verjährungs- und Obliegenheitsfristen, gilt ausdrücklich als abbedungen. Für die Wahrung sämtlicher Fristen hat der Kunde demnach selbst Sorge zu tragen und können daraus keinerlei Haftungen des Versicherungsmaklers abgeleitet werden.

III. Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Kunden

- Der Versicherungsmakler benötigt für das sorgfältige und gewissenhafte Erbringen der im Maklervertrag beschriebenen Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt, um eine fundierte Beurteilung der individuellen Rahmenbedingungen vorzunehmen und dem Kunden den nach den Umständen des Einzelfalls bestmöglichen Versicherungsschutz vermitteln zu können. Aus diesem Grunde ist der Kunde verpflichtet, dem Versicherungsmakler alle für die Ausführung der Dienstleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgemäß vorzulegen und den Versicherungsmakler von allen Umständen, die für die im Maklervertrag beschriebenen Leistungen des Versicherungsmaklers von Relevanz sein können, in Kenntnis zu setzen. Diese Informationspflicht des Kunden umfasst auch die unverzügliche und unaufgeforderte Mitteilung jeglicher für die Versicherungsdeckung relevanter Veränderungen.
- Der Versicherungsmakler erstellt auf Basis der ihm vom Kunden erteilten Informationen und den ausgehändigten Unterlagen auf schriftlichen Wunsch des Kunden hin eine angemessene Risikoanalyse und ein angemessenes Deckungskonzept. Der Kunde hat die Pflicht, den Versicherungsmakler bei der Ausübung der Vermittlertätigkeit bestmöglich zu unterstützen. Insbesondere ist es die Aufgabe des Kunden, die Versicherungssummen korrekt zu ermitteln und dem Versicherungsmakler bekannt zu geben. Der Kunde ist verpflichtet, den Versicherungsmakler auf besondere Gefahren, in der Vergangenheit eingetretene Schäden, relevante Termine und Fristen etc. von sich aus hinzuweisen.
- Die nach gründlichem Nachfragen vom Kunden erhaltenen Informationen und Unterlagen kann der Versicherungsmakler zur Grundlage der weiteren Erbringung seiner Dienstleistungen gegenüber dem Kunden machen, sofern sie nicht offenkundig unrichtigen Inhalts sind.
- Der Kunde hat dem Versicherungsmakler alle für die Versicherungsdeckung relevanten Veränderungen, insbesondere auch eine Adressänderung, schriftlich bekanntzugeben. Den Kunden trifft weiters die Obliegenheit alles Erforderliche zu tun bzw. zu unterlassen, wodurch die Abwicklung der relevanten Versicherungsangelegenheit be-/verhindert werden könnte.
- Der Kunde hat jegliche relevante Änderung der Risikosituation (z.B. der Adresse, des Tätigkeitsbereiches, Auslandstätigkeit, Wertänderungen welche zu einer anderen Versicherungssumme führen etc.) dem Versicherungsmakler unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt zu geben. Diese Meldepflicht des Kunden gilt auch für jene Personen, die in den Verträgen des Kunden mitversichert sind. Insbesondere bei mitversicherten Kindern kann das Überschreiten von Altersgrenzen, die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, Auslandsaufenthalte, Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zum sofortigen Verlust des Versicherungsschutzes führen.
- Der Kunde hat den Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis eines eingetretenen versicherungsrelevanten Schadens zu verständigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine Schadensmeldung oder ein Besichtigungsauftrag noch keine Deckungs- oder Leistungszusage des Versicherers bewirkt.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Versicherungsnehmer Obliegenheiten aufgrund des Gesetzes und der jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall einzuhalten hat, deren Nichteinhaltung zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann.
- Der Kunde wird sämtliche durch die Vermittlung des Versicherungsmaklers übermittelten Unterlagen auf sachliche Unstimmigkeiten und allfällige Abweichungen vom ursprünglichen Antrag überprüfen und allenfalls beim Versicherungsmakler die Berichtigung unverzüglich schriftlich und nachvollziehbar veranlassen.
- Der Kunde verpflichtet sich Informationen, die durch den Versicherer direkt an den Kunden erfolgen, an den Versicherungsmakler weiterzugeben.
- Der Kunde ist für die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien selbst verantwortlich.

IV. Vertragsgültigkeit, Vertragslaufzeit und Vertragsänderung

- Der Maklervertrag tritt in Kraft ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gegenständlicher Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jederzeit gekündigt werden.
- Mit Beendigung des Maklervertrags endet auch die dem Versicherungsmakler erteilte Vollmacht. Bei Widerruf der Vollmacht, endet auch der Maklervertrag binnen Monatsfrist. Das Original der Vollmacht verbleibt aus gesetzlichen Dokumentationsgründen beim Versicherungsmakler. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass mit Vertragsbeendigung auch die Interessenwahrung durch den Versicherungsmakler endet. Der Servicevertrag ist von dieser Kündigung nicht betroffen und muss gesondert gekündigt werden.
- Diesem Vertrag liegt die Fassung FCON 01/25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrags und jenen der AGB gelten vorrangig die Regelungen dieses Maklervertrags. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.

Der Versicherungsmakler ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für bestehende Vertragsverhältnisse zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Ist der Kunde **nicht Verbraucher im Sinne des KSchG**, gelten die Änderungen als genehmigt, wenn er nicht binnen sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht; auf diese Rechtsfolge wird in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Ist der Kunde hingegen **Verbraucher im Sinne des KSchG**, bedürfen Änderungen dieser AGB während aufrechter Vertragsverhältnisse seiner ausdrücklichen Zustimmung. In diesem Fall wird der Kunde mindestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich oder per E-Mail über die Änderungen informiert.
- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Im Falle des vereinbarten FCON365+ Paketes ist dieses grundsätzlich für die gesamte Vertragsdauer fällig. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung wird der Pauschalbetrag anteilig entsprechend dem erbrachten Leistungszeitraum verrechnet, es sei denn, der Versicherungsmakler ist weiterhin bereit, vertragsgemäße Leistungen zu erbringen. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beträge erfolgt nur, wenn keine entsprechenden Leistungen erbracht oder angeboten wurden.
- Der Kunde ist berechtigt – soweit er Konsument iSd Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ist – vom Versicherungsmaklervertrag oder seiner Vertragserklärung binnen 14 Tagen zurückzutreten.
- Gemäß § 3 KSchG ist der Kunde berechtigt, bei Abgabe seiner Vertragserklärung außerhalb der Geschäftsräume des Auftragnehmers oder eines Standes auf einer Messe von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des

Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen dieses Vertrages zu laufen.

Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

V. Haftung des Versicherungsmaklers

- Die Haftung des Versicherungsmakler wird hinsichtlich Vermögensschäden, die dem Kunden entstehen, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Die FCON haftet daher für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig dem Kunden verursachte Vermögensschäden. Für den Bereich der (schlicht) groben Fahrlässigkeit, bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen vereinbart. Gültigkeit hat die jeweilige Ausgabe des Versicherungsmaklergesetzes mit der darin festgehaltenen Mindestversicherungssummen für Vermögensschäden. Die jeweils geltende gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist somit die Begrenzung der Haftung des Versicherungsmaklers.
- Schadenersatzansprüche gegen die FCON verjähren innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten Schaden und Schädiger kannten oder kennen mussten (relative Verjährung), spätestens jedoch innerhalb von drei Jahren ab dem anspruchsbegründenden Schadensfall (absolute Verjährung). Gegenüber Konsumenten gilt sowohl für im Bereich der relativen als auch im Bereich der absoluten Verjährung eine Frist von drei Jahren ab den jeweils zuvor genannten Zeitpunkten als vereinbart.
- Voraussetzung für ein Haftungsverhältnis des Versicherungsmakler gegenüber dem Kunden ist das Vorliegen eines schriftlichen Vermittlungsauftrages. Aus mündlich erteilten Aufträgen kann keine Haftung der FCON abgeleitet werden.
- Der Versicherungsmakler haftet nur für die von ihm an den Kunden vermittelten Produkte.
- Der Versicherungsmakler haftet nicht für Schäden, die aus der – dem Kunden obliegenden – Ermittlung der Versicherungssumme resultieren. Eine Haftung für Schäden infolge unrichtiger oder unvollständiger Angaben, insbesondere der Risiken, durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann nicht übernommen werden.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Informationen über Prämienrückstände und damit verbundene Mahnungen durch die Versicherungsunternehmen direkt an ihn übermittelt werden. Der Versicherungsmakler erhält diese Informationen ebenfalls, ist jedoch nicht verpflichtet, diese an den Kunden weiterzuleiten. Aus dem bloßen Zugang solcher Informationen beim Versicherungsmakler kann keine Verpflichtung zur Weiterleitung und somit auch keine Haftung abgeleitet werden. Der Versicherungsmakler übernimmt insbesondere keine Haftung für eine etwaige Leistungsfreiheit des Versicherers infolge nicht rechtzeitiger Prämienzahlung durch den Kunden.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein von ihm oder für ihn durch den Versicherungsmakler unterfertigter Antrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf. Der Kunde nimmt weiters zur Kenntnis, dass zwischen Unterfertigung des Versicherungsantrages und dessen Annahme durch den Versicherer ein ungedeckter Zeitraum entstehen kann. Aus diesem Umstand kann eine Haftung des Versicherungsmakler nicht abgeleitet werden.
- Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund vereinzelt auftretender, technisch unvermeidbarer Fehler die Übermittlung von Mails unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder bekannt werden. Für diese Folgen übernimmt die FCON eine Haftung nur dann, wenn dies verschuldet wurde.

Gegenüber Konsumenten gelten diese Bestimmungen insoweit, als nicht zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes entgegenstehen.

VI. Urheberrechte

- Der Kunde erkennt an, dass jedes von der FCON erstellte Konzept, insbesondere die Risikoanalyse und das Deckungskonzept, ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Sämtliche Verbreitungen, Änderungen oder Ergänzungen sowie die Weitergabe an Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FCON.

VII. Kosten für den Versicherungskunden

- Eine Provision aus der reinen Versicherungsvermittlung steht der FCON – so weit nicht ausdrücklich und schriftlich etwa anderes vereinbart wurde – vom Kunden nicht zu, Abweichungen davon bedürfen der Schriftform. Der Anspruch auf die vereinbarte Verwaltungskostenpauschale, sowie den Ersatz von Barauslagen bleibt durch diese Bestimmung unberührt.
- Gemäß § 15 MaklerG hat der Kunde dem Versicherungsmakler eine ortsübliche Provision als Entschädigung oder Ersatz für getätigte Aufwendungen und geleisteten Arbeitsaufwand auch dann zu zahlen, wenn es trotz seiner Tätigkeit zu keinem erfolgreichen Vertragsabschluss kommt. Dies gilt insbesondere dann:
 - wenn der im Maklervertrag bezeichnete Versicherungsvertrag nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Kunde entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf ohne sachlich gerechtfertigten Grund eine für den Vertragsabschluss notwendige Handlung unterlässt;
 - oder wenn der Kunde statt des ursprünglich angestrebten Vertrags mit dem vom Makler vermittelten Versicherer ein anderes Geschäft abschließt, das ebenfalls in den Aufgabenbereich des Versicherungsmaklers fällt.
- Über die unabdingbaren Verpflichtungen gemäß Maklergesetz hinaus gehende Tätigkeiten werden seitens des Versicherungsmakler nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung übernommen und werden kostenpflichtig abgerechnet.

VIII. Nutzung digitaler Systeme und künstlicher Intelligenz (KI)

- Zur Effizienzsteigerung und Qualitätsverbesserung bei der Erbringung unserer Dienstleistungen setzt die FCON Versicherungsmakler GmbH automatisierte Verarbeitungssysteme und in Teilen auch Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) ein. Diese Systeme unterstützen insbesondere bei der Analyse von Versicherungsrisiken, der Verwaltung von Bestandsdaten, der Erstellung von Angeboten sowie der internen Prozessoptimierung.
- Die Verarbeitung erfolgt stets unter Wahrung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Es werden keine vollautomatisierten Einzelfallentscheidungen im Sinne des Art. 22 DSGVO getroffen, welche gegenüber dem Kunden rechtliche Wirkung entfalten oder diesen erheblich beeinträchtigen würden.
- Die eingesetzten Systeme dienen ausschließlich der Verbesserung der Servicequalität und Effizienz, ohne die individuelle Beratung durch natürliche Personen zu ersetzen.

IX. Schlussbestimmungen

Diese AGB ergänzen den mit dem Kunden abgeschlossenen Maklervertrag. Der Kunde erklärt zudem seine Zustimmung, dass diese AGB dem gesamten Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Versicherungsmakler sowie auch sämtlichen künftig abzuschließenden Maklerverträgen zu Grunde gelegt werden.

Sollten einzelne Abschnitte dieser AGB aufgehoben oder rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Diese AGB gehen auf allfällige Rechtsnachfolger des Kunden bzw. des Versicherungsmaklers über. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Bestimmungen dieses Versicherungsmaklervertrages auch dann aufrecht bleiben, falls der Versicherungsmakler oder der Kunde ihre Rechtsform ändern oder auf andere Art eine Änderung in der Rechtsperson eintritt.

Die AGB gelten auch dann als vereinbart, wenn sie dem Auftraggeber elektronisch übermittelt oder auf der Website abrufbar zur Verfügung gestellt wurden, sofern der Auftraggeber bei Auftragserteilung auf sie hingewiesen wurde.

- **Schriftlichkeitsgebot:**
Änderungen und/oder Ergänzungen der AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot.
- **Erfüllungsort – Gerichtsstand – anzuwendendes Recht:**
Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der FCON Versicherungsmakler GmbH, Gerichtsstand das jeweils sachlich zuständige Gericht an diesem Ort, somit das Bezirksgericht Haag, soweit dem nicht zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Ausdrücklich wird die Anwendung österreichischen Rechtes vereinbart.
- **Beschwerdestelle der Versicherungsvermittlung:**
Es gilt immer die öffentliche Informationsstelle gem. den gesetzlichen Vorschriften. Im Jahr 2025 ist es das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, A-1011 Wien, Stubenring 1, www.bmwet.gv.at. Das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat Beschwerden von Kunden und anderen Betroffenen, insbesondere Verbraucherschutzeinrichtungen, über Versicherungsvermittler unentgeltlich entgegenzunehmen. Beschwerden über Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen als Versicherungsvermittler werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus auch der Finanzmarktaufsicht zur Kenntnis gebracht.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungskunde